

Merkblatt für die fachärztliche Stellungnahme - Bitte zum Termin in die Praxis mitnehmen

Hinweise für Eltern, Sorgeberechtigten und leistungsberechtigte Personen

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderung, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann.

Eine fachärztliche Stellungnahme wird benötigt, um den Bedarf einer Person an Unterstützung festzustellen. Sie dient als Grundlage für die Entscheidung, ob eine wesentliche Behinderung vorliegt und welche Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind. Die Stellungnahme beschreibt die gesundheitliche Situation, die Einschränkungen im Alltag und die daraus resultierenden Teilhabebeeinträchtigungen.

Bitte nehmen Sie dieses Merkblatt zum Termin bei Ihrem Facharzt / Ihrer Fachärztin mit, damit das Antragsverfahren reibungslos ablaufen kann.

	Antrag nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)	Antrag nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII, § 35a SGB VIII)
Erstantrag	Bei (drohender) körperlicher, geistiger oder mehrfacher Beeinträchtigung des Kindes/Jugendlichen wird eine ausführliche Erstdiagnostik aus z. B. einem sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) benötigt. Sollte diese älter als zwei Jahre sein, ist zusätzlich eine Stellungnahme Ihres Facharztes (z. B. Kinderarzt) beizulegen.	Bei (drohender) seelischer/psychischer Beeinträchtigung wird eine Stellungnahme hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit benötigt. Diese Stellungnahme darf nur von einer der folgenden Gruppen erstellt werden: 1. einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, 2. einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder 3. einem Arzt oder einem psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt. Die Diagnose darf bei einem Neuantrag nicht älter als ein Jahr alt sein.

Folgeantrag	Ein Verlaufsbericht des Facharztes, der sich auf eine Diagnose, ein Gutachten oder eine Stellungnahme bezieht, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Aus diesem Verlaufsbericht soll erkennbar sein, ob die zuvor gestellte Diagnose noch aktuell ist.	Ein ärztlicher Verlaufsbericht (Facharzt siehe Erstantrag), der nicht älter als drei Jahre ist. Aus diesem Verlaufsbericht soll erkennbar sein, ob die zuvor gestellte Diagnose noch aktuell ist.
--------------------	---	---

Anforderungen an die fachärztliche Stellungnahme

Die fachärztlichen Stellungnahmen müssen folgende Punkte umfassen bzw. beinhalten:

- Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen.
- Diagnose nach ICD-10 - bitte die ICD 10-Nummern angeben.
- Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung einen Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.
- Die Stellungnahme muss eine Aussage darüber treffen, ob die seelische, körperliche oder geistige Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Diagnosen, die von den Personen oder Institutionen erstellt wurden, die später die Leistungen erbringen sollen (z. B. Therapieinstitute), werden für die Antragstellung nicht anerkannt. Sie müssen von einem unabhängigen Dritten gestellt werden.

Sollten bei der Erstellung der fachärztlichen Stellungnahme Kosten für Sie entstehen, halten Sie bitte Rücksprache mit uns.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns hier:

Eingliederungshilfe und Teilhabe
Kreuzberger Ring 7
65205 Erbenheim

Telefon: 0611/316039

eingliederungshilfe@wiesbaden.de